

Satzung
der Stadt Bad Segeberg
über die Bildung eines
Kinder- und Jugendbeirates

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates
vom 15. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben und Rechte
- § 3 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates
- § 4 Wahl
- § 5 Sitzungsablauf
- § 6 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der
Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 1993 S. 57) wird nach
Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 13.12.2005 nachfolgende Satzung über die
Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates in Bad Segeberg erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

Die Stadt Bad Segeberg bildet zur Verwirklichung des § 47 f Gemeindeordnung einen Kinder- und Jugendbeirat. Dieser Beirat ist eine Interessenvertretung für alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Bad Segeberg.

§ 2

Aufgaben und Rechte

(1) Der Beirat berät die politischen Verantwortlichen in den Fachausschüssen, soweit es um Angelegenheiten geht, die Kinder- und Jugendliche betreffen. Hierzu soll er gehört und befragt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Kinder- und Jugendbeirat weitmöglichst zur Verfügung zu stellen. Dies gilt z.B. für folgende Angelegenheiten:

- Aufstellung der Haushaltspläne, soweit die Kostentitel Bezug zur Jugendarbeit haben.
- Belange, die die freie Jugendarbeit betreffen.
- Planung, Bau und Sanierung von Jugendeinrichtungen sowie Spiel- und Sportstätten.
- Erarbeitung und Empfehlungen zu Lösungsansätzen auf örtlicher Ebene, um Probleme, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben (z.B. Arbeitslosigkeit, Drogen, Kriminalität, Aids, Spielsucht), zu verringern und zu beseitigen.
- Kinder- und Jugendveranstaltungen vorschlagen und evtl. auch organisieren.
- Information und Beratung der städtischen Gremien über Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene in Bad Segeberg betreffen.

(2) Ein Mitglied des Beirates hat in den Fachausschüssen ein Rede- und Antragsrecht.

(3) Dem Jugendbeirat sind für seine Arbeit sachgebundene Mittel im städtischen Haushalt bereitzustellen.

§ 3

Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 3, maximal 11 Mitgliedern, die mindestens 8 und höchstens 18 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 3 Monaten mit dem Hauptwohnsitz in Bad Segeberg gemeldet sind. Im Übrigen ergeben sich die sachlichen Voraussetzungen des Wahlrechts aus den Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes.

(2) Sofern weniger als 11 Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen werden, gelten die darin vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber als Mitglied.

§ 4

Wahl

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Alle Jugendlichen im Alter von mindestens 8 Jahren und höchstens 18 Jahren erhalten postalisch von der Stadtverwaltung die nötigen Wahlunterlagen.

(2) Die Wahl wird auf der Grundlage der Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Bad Segeberg durchgeführt.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 3 (2) entfällt eine Briefwahl.

(4) In den Kinder- und Jugendbeirat sind die 11 Jugendlichen mit den meisten Stimmen gewählt.

(5) Jeder Wähler hat bis zu 11 Stimmen.

(6) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

(7) Die sich zur Wahl stellenden Jugendlichen sollen sich auf einer Veranstaltung vorstellen, zu der alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen eingeladen werden.

(8) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher/in und eine/einen Vertreter/in, die die Rechte aus dem § 2 Abs. 2 einzeln wahrnehmen können.

§ 5

Sitzungsablauf

Die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bad Segeberg, den 15. Dezember 2005

gez. L.S.

Hans-Joachim Hampel

Bürgermeister